

AHV und IV - Höhere Renten, Beiträge und Grenzbeträge

Per 1. Januar 2011 steigen die Renten der AHV und IV. Der Bundesrat hat die Beträge der Preis- und Lohnentwicklung angepasst. Damit erhöhen sich auch die BVG-Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug sowie der Steuerabzug für die dritte Säule. Zugleich steigen die Beiträge an EO und Arbeitslosenversicherung.



Im koordinierten System der schweizerischen Sozialversicherungen führt eine Rentenerhöhung automatisch zu entsprechenden Anpassungen weiterer Beträge. Zudem werden per 1. Januar 2011 die Beitragssätze von EO und Arbeitslosenversicherung erhöht. Die wichtigsten angepassten Beiträge, Leistungen und Grenzbeträge zeigt diese Übersicht.

Beitrag an die EO

Der Beitragssatz steigt von 0.3 auf 0.5 Prozent des Bruttolohns. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich den Beitrag hälftig. Grund für die Erhöhung ist die Mitte 2005 eingeführte Mutterschaftsentschädigung.

Beitrag an die Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz steigt von 2.0 auf 2.2 Prozent des Bruttolohns bis 10'500 Franken im Monat bzw. 126'000 Franken im Jahr. Zugleich wird ein Solidaritätsbeitrag eingeführt: 1.0 Prozent des Lohnanteils über 10'500 bis 26'250 Franken im Monat bzw. des Lohnanteils über 126'000 bis 315'000 Franken im Jahr. Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beiträge hälftig.

Beiträge von Selbständigerwerbenden an AHV/IV/EO

Für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers erhöht sich die Beitragsskala auf 9300 bis 55'700 Franken. Der Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende steigt von 460 auf 475 Franken pro Jahr.

Beiträge von Nichterwerbstätigen an AHV/IV/EO

Die Beiträge richten sich nach Vermögen und Renteneinkommen. Zum Renteneinkommen zählen neu auch AHV-Renten, IV-Renten hingegen weiterhin nicht. Studierende und neu auch Nichterwerbstätige mit Ergänzungsleistungen bezahlen stets den Mindestbeitrag von neu 475 Franken pro Jahr (bisher 460).

Geringfügiges Einkommen

Bruttojahreslöhne bis 2300 Franken (bisher 2200) rechnen Arbeitgebende nur auf Verlangen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers ab. Privathaushalte und Arbeitgebende im Kulturbereich müssen auch Bruttojahreslöhne unter 2300 Franken in jedem Fall abrechnen.

Mindesteinkommen für Anspruch auf Familienzulagen

Der Mindestbruttolohn für einen Anspruch auf Familienzulagen steigt auf 580 Franken im Monat bzw. 6960 Franken im Jahr. Arbeitnehmende mit tieferem Einkommen können im Kanton Zürich unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Familienzulagen beziehen. Die zuständige Familienausgleichskasse hilft gerne weiter.

AHV/IV-Rente

Für Versicherte ohne Beitragslücke steigt die minimale Altersrente von 1140 auf 1160 Franken pro Monat, die Maximalrente von 2280 auf 2320 Franken. Die neuen Beträge

gelten auch für ganze IV-Renten. Die maximale Altersrente für Ehepaare beträgt neu 3480 Franken (bisher 3420).

Ergänzungsleistungen

Der zur Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs vorgesehene Betrag erhöht sich auf 19'050 Franken pro Jahr für Alleinstehende, 28'575 Franken für Ehepaare und 9945 Franken für Waisen.

Hilflosenentschädigung

Die Entschädigung bei schwerer Hilflosigkeit steigt für AHV-Bezügerinnen und -Bezüger auf 928 Franken pro Monat, für IV-Rentnerinnen und -Rentner zu Hause auf 1856 Franken.

Berufliche Vorsorge

Die Eintrittsschwelle für die obligatorische berufliche Vorsorge wird von 20'520 auf 20'880 Franken angehoben. Der Koordinationsabzug steigt von 23'940 auf 24'360 Franken.

Säule 3a

Nach oben angepasst wird auch der maximal erlaubte Steuerabzug im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge. Erwerbstätige mit Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung dürfen neu 6682 Franken abziehen, Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung 33'408 Franken.